



Informationen für den Betriebsarzt

z. A
3329
ZB MED

Ausgabe 2/2000

Neue TRGS 710 „Biomonitoring“

Dr. Eberhard Kempf

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) hat im Februar dieses Jahres die neue Technische Regel für Gefahrstoffe „Biomonitoring“ (TRGS 710) bekannt gemacht (Bundesarbeitsblatt Heft 2/2000).

Es stellt sich die Frage, wieso sich eine technische Regel zur medizinischen Sachverhalten, hier des Biomonitoring, äußert. Aufschluss gibt die einheitliche Präambel aller TRGS. Danach geben die Technischen Regeln für Gefahrstoffe den Stand der sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen sowie arbeitswissenschaftlichen Anforderungen an Gefahrstoffe hinsichtlich Inverkehrbringen und Umgang wider. Sie äußern sich also durchaus auch zu medizinischen bzw. arbeitsmedizinischen Fragen, sofern diese den Geltungsbereich der Gefahrstoffverordnung berühren. Die TRGS werden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) aufgestellt und vom BMA im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht. Die rechtliche Basis für das gesamte Procedere ist § 52 Abs. 2 bis 4 Gefahrstoffverordnung.

Die TRGS 710 ist die erste der Technischen Regeln der Reihe 700 „Gesundheitliche Überwachung“. Sie wurde unter der Leitung von Prof. Dr. med. Hallier/Göttingen vom UA III „Arbeitsmedizin“ des AGS erarbeitet. Gemäß ihrer Präambel legt die TRGS 710 fest, „wann und unter welchen Bedingungen ein Biomonitoring bei Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen umgehen, durchgeführt werden soll und wie die Ergebnisse zu bewerten sind.“

Als „Anwendungsbereich“ (Nummer 1) gibt die TRGS an, in welchem

Zusammenhang das Biomonitoring relevant ist:

- Es ist Bestandteil der betriebsärztlichen Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz.
- Es kann Bestandteil arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach § 28 Gefahrstoffverordnung sein.
- Es kann zur Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz herangezogen werden; hierzu ist die Zustimmung des betreffenden Arbeitnehmers erforderlich.

Es folgt die wichtige Aussage, dass der Betriebsarzt die Feststellung trifft, ob Biomonitoring notwendig ist (Nummer 1 Abs. 2 Satz 4). Damit wird ihm die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis über die Durchführung des Biomonitoring eingeräumt, offensichtlich auch in den (zwar seltenen) Fällen, in denen ein externer ermächtigter Arzt Vorsorgeuntersuchungen nach § 28 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung durchführt. Eine kollegiale Abstimmung dürfte hier die Lösung sein.

Hervorzuheben sind noch die Aussagen zum **Anlass zur Durchführung des Biomonitoring** (Nummer 3.4). Danach ist Biomonitoring

- immer dann notwendig, wenn arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach § 28 Gefahrstoffverordnung durchgeführt werden sind und in der TRGS 903 ein BAT-Wert aufgeführt ist (Abs. 1),
- immer sinnvoll bei Tätigkeiten, bei denen
 - unmittelbarer Hautkontakt mit Gefahrstoffen, die gut oder überwiegend transdermal aufgenommen werden (z. B. „H“-Stoffe), besteht,
 - die perorale Aufnahme von Gefahrstoffen von Bedeutung sein

kann (z. B. bei Bleistaubexposition),

- eine Exposition gegenüber Gefahrstoffen mit langer biologischer Halbwertszeit besteht (z. B. bei Stoffen mit dem R-Satz R33: „Gefahr kumulativer Wirkungen“),
 - eine Exposition gegenüber krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffen besteht (bei letzteren nur, sofern durch Luftmessung nicht beurteilbar),
 - die Gefahrstoffe durch Luftmessungen schwer erfassbar sind (z. B. Reparaturarbeiten, Stördienste, Arbeiten im Freien, stark schwankende Luftkonzentrationen, häufig wechselnde Stoffe im Chargenbetrieb)
- oder
- die innere Gefahrstoffbelastung durch körperliche Arbeit modifiziert sein kann,

und ein geeigneter Wert zur Beurteilung der Analyseergebnisse vorliegt (BAT-Wert nach TRGS 903, bei Stoffen ohne einen solchen: Empfehlungen aus der Fachliteratur, wie EKA, oder Referenzwerte für die Allgemeinbevölkerung; Hinweis: Eine Gefährdungsbeurteilung allein an Hand von Luftmessungen ist in diesen Fällen in der Regel nicht möglich. Der Beschäftigte muss auf die Freiwilligkeit dieser Untersuchungen hingewiesen werden; Abs. 2 und 3),

- sinnvoll nach unfallartigen Expositionen, insbesondere wenn Luftmessergebnisse nicht vorliegen (Abs. 4),
- durchzuführen, wenn der Beschäftigte dies wünscht (vgl. § 11 Arbeitsschutzgesetz), es sei denn, aufgrund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen (Abs. 5).